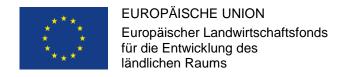


Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft



Information zum Stadt-Umland-Wettbewerb aus Sicht des ELER 26. Februar 2015 – Workshop in Eberswalde

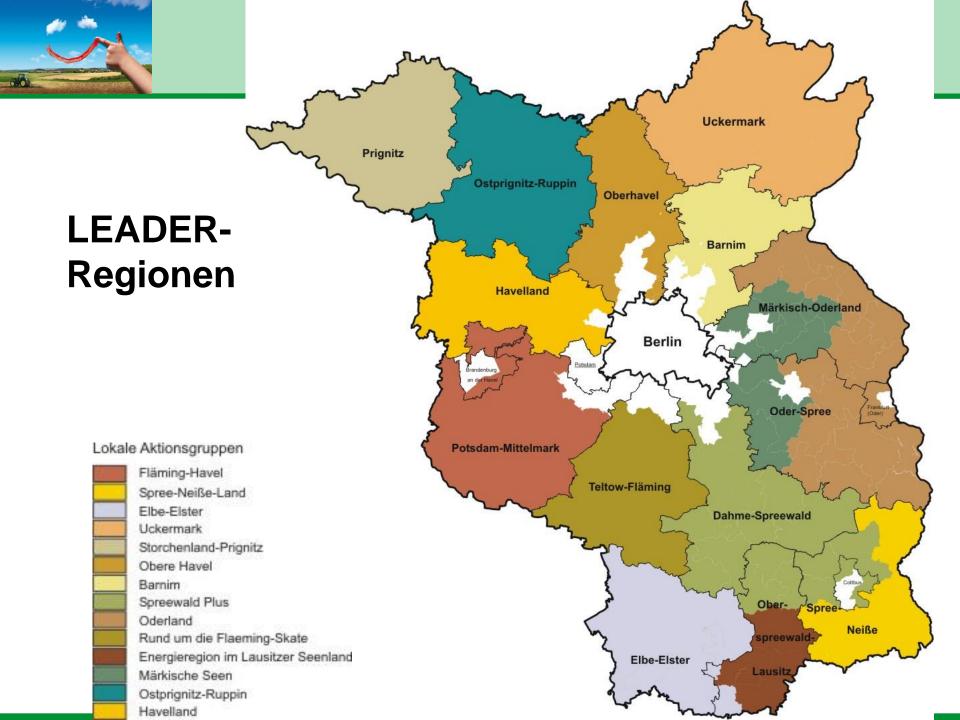






Stand der Vorbereitung im Bereich des ELER

- Übermittlung des Programmplanungsdokumentes (EPLR) am 2. Juli 2014 an die EU-Kommission
 - ⇒ Stellungnahme der EU-Kommission im Oktober 2014
 - ⇒ Konsultationen mit EU-Kommissionsdienststellen
- Fertigstellung des EPLR Ende Februar 2015
- Voraussichtliche Genehmigung?
- Parallel erfolgt die Erarbeitung der ELER-Förderrichtlinien
- Wettbewerbsaufruf LEADER und Bestätigung der LEADER-Regionen erfolgt





Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen des ELER

Grundlage: Richtlinie des MLUL für die Förderung von Maßnahmen der

ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

- Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse für den ländlichen Raum und in der Gebietskulisse der LEADER-Region
 - ⇒ außerhalb des ländlichen Raums nur, wenn Vorhaben eine positive und überwiegende Auswirkung auf den ländlichen Raum hat
- Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES) leisten.
- Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens liegt vor.



Gegenstand der Förderung

Vorhaben, die insbesondere einem der nachfolgenden Ziele dienen

- Stärkung der regionalen Wirtschaft,
- Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,
- Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,
- Steigerung der Lebensqualität durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte und zum Erhalt des Kulturerbes,
- Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
- stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,



Rahmenbedingungen

Zuwendungsempfänger:

natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Weitere Zuwendungsvoraussetzung:

- Infrastrukturvorhaben müssen auf lokale oder regionale Bedarfe ausgerichtet sein.
- Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten.

Höhe der Zuwendung

- juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützig anerkannte juristische Personen: 75 v. H.
- natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts:
 bei wirtschaftlichen Vorhaben 45 v. H., maximal 200.000 EUR
 Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden 45 v. H., max. 200.000 EUR
 bei sonstigen Vorhaben 30 v. H. maximal 200.000 EUR



Was wird nicht gefördert?

- Erwerb von Immobilien,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe-, Industriegebieten,
- Investitionen in Schulen, außer Grundschulen,
- Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen,
- Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 300 m² nach Fertigstellung,
- Vorhaben in Beherbergungseinrichtungen mit mehr als 30 Betten nach Fertigstellung,
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie dazugehörige Begleitmaßnahmen, Überregionale Radwege,
- Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie delinquenter Kinder und Jugendlicher,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen,





Dr. Silvia Rabold

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des

Landes Brandenburg

Leiterin der Verwaltungsbehörde ELER für Brandenburg und Berlin

www.eler.brandenburg.de